
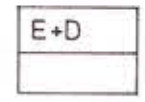


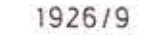


1. Festsetzungen für den Teilgeltungsbereich:


-  Geltungsbereichsgrenze der Änderung Nr.10
-  1 - geschossige Bauweise mit Satteldach  
Dachneigung 35° ± 3, Dachgeschoßausbau als Vollgeschöß  
möglich
-  Baugrenze
-  Garagen
-  Grundstücks-Flurnummern

Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 16.01.1970, zuletzt geändert mit Bebauungsplan i.d.F. vom 17.11.1989.

2. Festsetzungen für den Gesamtgeltungsbereich:

Garagen können Flach-, Pult- oder Satteldächer erhalten: Garagen an den Grundstücksgrenzen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern (Dachneigung max. 7°) oder Satteldächern (Dachneigung 35° ± 3°) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gestaltung) zu errichten, wobei die zunächst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt. Vor jeder Garage ist ein Stauraum von 5 m einzuhalten. Satteldachgaragen, die in das Wohnhaus integriert werden, haben die gleiche Dachneigung wie das Wohnhaus zu erhalten.

3. Hinweise:

-  Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes "Nord-Westlicher-Teil"

Abgase von Feuerstätten sind so über Dach abzuleiten, daß ihr Abtransport mit der Luftströmung gewährleistet ist. Dies ist bei der Anordnung von Kaminmündungen der Gebäude zu beachten.

# GEMEINDE SCHWANFELD

LKR. SCHWEINFURT

## BEBAUUNGSPLAN „NORD-WESTLICHER TEIL“

### BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR.10 M. 1:1000

Für die Erarbeitung der Bebauungsplanänderung Nr. 10  
Deusdorf, den 22.10.1990

ARCHITEKT  
RUDI HEMMER DIPL.-ING. (FH)  
Deusdorfer Str. 5 • Tel. 09544 / 7093  
86091 LAUTER - OT. DEUSDORF



Der Architekt: *R. Hemmer* 27.07.1990 u.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanfeld hat am 20.09.1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Nord-Westlicher-Teil" beschlossen.

Schwanfeld, den 29. Jan. 91  
(Siegel) *H. Hemmer* (Der Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 14. Feb. 91 bis 14. März 91 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld, 8722 Schwanfeld, Rathaus platz 6 öffentlich ausgelegt.

Schwanfeld, den 19. März 91  
(Siegel) *H. Hemmer* (Der Bürgermeister)

Die Gemeinde Schwanfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12. April 91 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schwanfeld, den 13. Mai 91  
(Siegel) *H. Hemmer* (Der Bürgermeister)

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinn von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 20.06.1991  
Landratsamt Schweinfurt  
*M. Manka*, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 9. 7. 91 durch *Gemeindeamt* Nr. 11/1951 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld, 8722 Schwanfeld, Rathausplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Schwanfeld, den 10. 7. 91  
(Siegel) *H. Hemmer* (Der Bürgermeister)